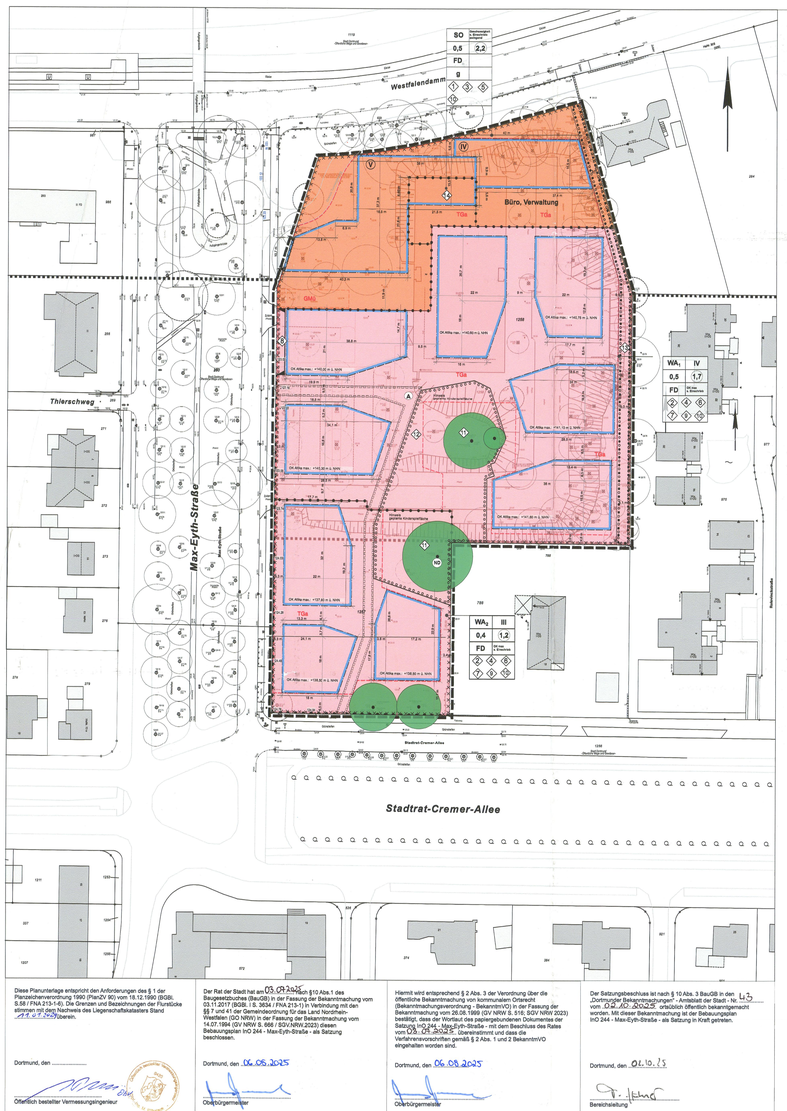
Bebauungsplan InO 244 - Max-Eyth-Straße - zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplans InO 219 Rheinlanddamm - Teilbereich Ost -



I Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786 / FNA 213-1-2)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: "Büro, Verwaltung"

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)
 - 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß - als Beispiel
 - 1,6 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß - als Beispiel
 - IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - als Beispiel
 - (V) — Zahl der Vollgeschosse: zwingend - als Beispiel
 - OK Attika max. z.B. 12,50 m ü.NHN (=24m) — maximale Attikahöhe baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NHN) - als Beispiel

3. **Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 22 bis 23 BauNVO)
 - Baugrenze

4. **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 22 Abs. 3 BauNVO)
 - g — geschlossene Bauweise

5. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfahrtsbereich
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

6. **Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a und b BauGB)
 - zu erhaltender Baum
 - Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. **Gestalterische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 89 BauNVO)
 - FD — Flachdach - zulässige Dachneigung max 10°

8. **Sonstige Festsetzungen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Baugebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)
 - (A) — Mit Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer, zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche - EG-Ebene (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - GMG — Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanstellfläche für überdachte und/oder eingehauste Müllbehälter (EG-Ebene) (s. textl. Festsetzung 6.3)
 - TGa — Zweckbestimmung: Fläche Tiefgarage - bis zu 2 Untergeschosse
 - 123,5m — max. Geländehöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) (s. textliche Festsetzung 9.5)

9. **Kennzeichnung, Nachrichtliche Übernahmen**
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
 - Grenze Bebauungsplan In O 219 Rheinlanddamm / Westfalendamm - Teilbereich Ost
 - Von baulichen Anlagen freizuhaltende Fläche gemäß der möglichen zukünftigen Unterunterführung des Westfalendamms
 - ND — Naturdenkmal OV174: Hängeeiche

10. **Erläuterung der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	Gebäudehöhe maximal (bei Normalnhöhe)
Bauweise	

11. **Bestandsübernahmen und hinweisliche Darstellungen**
 - Bestandsgebäude mit Hausnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - 111 — Höhenpunkte
 - Böschung
 - Schmutzwasserkanal
 - Hecke
 - Mauer
 - Bestandsbaum
 - zu entfernender Baum
 - Vermaßung

Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen gem. § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S.58 / FNA 213-1-6). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 07.07.2025 überein.

Dortmund, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2025 gem. § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / BSV.NRW.2023) diesen Bebauungsplan InO 244 - Max-Eyth-Straße - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 06.09.2025 Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bek.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, daß der Wortlaut des zeichnerischen Dokumentes der Satzung InO 244 - Max-Eyth-Straße - mit dem Beschluss des Rates vom 03.09.2025 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 06.09.2025 Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 43 vom 24.10.2025 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan InO 244 - Max-Eyth-Straße - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 21.10.25 Bereichsleitung

II Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen im Sonstigen Sondergebiet (SO)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 13 Bau NVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Büro, Verwaltung" dient vorwiegend der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden.

1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Büro, Verwaltung" sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- kleine, nichtstörende Handwerksbetriebe
- Geschäftsräume, die der Versorgung von Groß- und Einzelhandel
- Mobilitätsdienstleistungen wie Carsharing oder E-Bike-Verleih
- Polizeistationen

1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Büro, Verwaltung" können Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zugelassen werden.

1.4 In dem mit Ziffer (V) gekennzeichneten Teil des Sondergebietes ist ergänzend zu den gem. 1.2 und 1.3 zulässigen Nutzungen die Nutzungsart „Wohnen" allgemein zulässig.

§ 2 Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2) sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienen Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.2 Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 17, Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21a BauNVO, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW, § 31 Abs. 1 BauGB)

3.1 In dem mit Ziffer (3) gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet (SO) ist zu Gunsten der Anlage der Tiefgarage sowie der dazugehörigen Zugänge und Zufahrten eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 zulässig.

3.2 In den mit Ziffer (4) gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 ist zu Gunsten der Anlage der Tiefgarage sowie der dazugehörigen Zugänge und Zufahrten eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 zulässig.

3.3 In dem mit Ziffer (5) gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet (SO) müssen Technische Dachaufbauten und Gebäudeteile für Solarthermie, Photovoltaik, Klima, Wärmepumpe, Gasdruckregelstation, Schornsteine, Lüftungsrohre o.ä. auf den obersten Geschossen der Gebäude um ihre Höhe von den Gebäudekanten des obersten Geschosses zurücktreten. Die Dachaufbauten dürfen im SO auf max. 25% der Dachfläche installiert werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gebäudeteile für Solarthermie, Photovoltaik und Dachaufbauten, die die Oberkante der Attika (OK Attika) nicht überschreiten.

3.4 In den mit Ziffer (3) gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2) erfolgt die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Gebäude als Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull (in Plan m ü. NHN). Als Gebäudehöhe (OK) gilt die Attikahöhe des obersten Geschosses (Vollgeschoss oder Nichtvollgeschoss). Als unterer Bezugspunkt gilt "Normalhöhennull". Technische Dachaufbauten und Gebäudeteile für Solarthermie, Photovoltaik, Klima, Wärmeerzeugung, Belüftung sowie Antennen, Schornsteine, Lüftungsrohren o.ä. auf den obersten Geschossen der Gebäude dürfen diese Höhe überschreiten. Dabei müssen diese mindestens um ihre Höhe von den Gebäudekanten der obersten Geschosse zurücktreten. Diese Dachaufbauten dürfen in den WA1 und WA2 auf max. 10% der Dachfläche installiert werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gebäudeteile für Solarthermie, Photovoltaik und Dachaufbauten, die die Oberkante der Attika (OK Attika) nicht begrenzen.

3.5 In den in § 4 der Gestalterischen Festsetzungen definierten Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen hat die Oberkante des Geländes die Höhe der festgesetzten NHN-Höhen einzuhalten. Dabei sind die Geländehöhen durch Interpolation zwischen den nächstgelegenen festgesetzten NHN-Höhen rechnerisch zu bestimmen.

Ausnahmsweise darf die festgesetzte bzw. rechnerisch ermittelte Geländehöhe:
- im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage für die Herstellung einer Stufen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
- Grenze Bebauungsplan In O 219 Rheinlanddamm / Westfalendamm - Teilbereich Ost
- in den übrigen Bereichen der Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen um bis zu 0,10 m über- oder unterschritten werden, sofern ein niveaugleicher Übergang zur öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt wird.

§ 4 Ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

4.1 Ausnahmsweise können die Baugrenzen in der Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2) durch Balkone um bis zu 2,0 m überschritten werden.

4.2 Ausnahmsweise kann eine straßenseitige Überschreitung der Baugrenze in dem Allgemeinen Wohngebiet WA1 im Bereich der festgesetzten Tiefgaregenzufahrt um bis zu 2,50 m zugunsten einer schalldämmenden Einhausung des Zufahrtsbereiches gewährt werden, sofern alternative Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sind. Die Gestaltung der Einhausung ist mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

§ 5 Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB)

5.1 Die mit der Signatur (A) gekennzeichneten Bereiche zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind von Ein- und Ausfahrten frei zu halten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Anschlussbereiche der mit (A) gekennzeichneten Fläche mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit.

§ 6 Nebenanlagen - Stellplätze, Garagen, Carports und Einhausungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)

6.1 Oberirdische Garagen und Carports sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sowie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) unzulässig. Oberirdische Stellplätze sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 unzulässig und im Sonstigen Sondergebiet nur nördlich der Bebauung zulässig.

6.2 In den mit Ziffer (3) gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 werden in den Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Max-Eyth-Straße und Stadtrat-Cremer-Allee straßenseitig Nebenanlagen, bis auf Terrassen und Fahrradstellplätze, im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO ausgeschlossen. In den die öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Bereichen, sind neben Fahrradstellplätzen und -anlagen, Spielflächen und Terrassen nur Nebenanlagen, die 30 m² nicht überschreiten, zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind im gesamten Geltungsbereich Anlagen, die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität (beispielsweise Trafostation), Wärme, Gas, Trink- und Löschwasser dienen.

6.3 Außerhalb von Gebäuden sind überdachte oder einhausende Müllbehälter nur innerhalb der als GMG gekennzeichneten Gemeinschaftsanstellfläche zulässig. Die Fläche mit der Kennzeichnung GMG ist den Gebieten WA1, WA2 und SO zugeordnet.

§ 7 Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

7.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch oder innerhalb von Gebäuden zu führen.

§ 8 Flächen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten
(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

A 8.1 Auf der mit (A gekennzeichneten Fläche wird ein Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer, zugunsten der Allgemeinheit, eingeräumt.
Die Belastungsfläche darf nicht bebaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

§9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

9.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind aufgrund des insbesondere vom Westfalendamm sowie der Max-Eyth-Straße und der Stadtrat-Cremer-Allee einwirkenden Verkehrslärms bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen die in der nachfolgenden Liste aufgeführten maßgeblichen Innenschallpegel nicht überschritten werden:

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume, nachts	
1.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	Wohnräume, tagsüber	
2.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Gruppenbüros, Kirchen, Ausen Büros für mehrere Personen	40 dB (A)
3.2	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	45 dB (A)
3.3		50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Baukörperanordnung und Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzbeton mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

9.2 Die Fenster folgender Räume sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen:
- im WA1 und WA2: Schlafräume an allen Gebäudeseiten sowie weitere schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN 4109 an den Nord-, Ost- und Westseiten der Gebäude
- im SO: Schlafräume an allen Gebäudeseiten sowie weitere schutzwürdige Aufenthaltsräume nach DIN 4109 an den Nord-, Ost- und Westseiten der Gebäude

9.3 Die folgenden Außenwohnbereiche sind mit Lärmschutzmaßnahmen wie Verglasungen oder abweisenden Gebäudekanten auszuführen, die den Beurteilungspegel tags auf ≤ 60 dB(A) - gemessen in 2,0m Höhe in der Mitte des befestigten Teils des Außenwohnbereichs - reduzieren:
- im gesamten Geltungsbereich an den Nord-, Ost- und Westseiten der Gebäude an den zum Sonstigen Sondergebiet (SO) und Stadtrat-Cremer-Allee gelegenen Baufeldern zusätzlich an der Südseite der Gebäude

9.4 Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Baugenehmigung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

Auf die unter Punkt 9.2 bis 9.3 genannten Schallschutzmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn durch gutachterlichen Einzelnachweis belegt wird, dass infolge von Abschirmungen durch errichtete Gebäude oder bauliche Anlagen folgende Außenlärmpegel auf Aufenthaltsräume:
- gemessen in 2,0m Höhe in der Mitte der befestigten Fläche des Außenwohnbereiches ≤ 60 dB(A)
- vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen: ≤ 60 dB(A)
- vor den Fenstern von Schlafräumen: ≤ 45 dB(A)

9.5 Im Sondergebiet dürfen Wohnräume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt oder geeignet sind, nur auf der B1- (Westfalendamm-) abgewandten Seite liegen.

§ 10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Der Wurzelraum darf auf der mit der Ziffer (4) gekennzeichneten zu erhaltenden Baume (Hängeeiche 21 und 44) sind i.V.m einer Anpflanzung so einzubinden, dass der Wurzelraum nicht betreten werden kann.

§ 11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, Bindungen zum Erhalt von Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB)

11.1 Pflanzung von Bäumen
Auf den Baugrundstücken des Geltungsbereichs sind insgesamt 14 hochstämmige, großkronige Laubbäume (3xv., mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, jeweils gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen. Davon sind im SO neun, im WA1 vier und im WA2 zwei Bäume zu setzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen (s. textliche Festsetzung 11.2).

11.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Flächen, die mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind, sind mit Rasen und Sträuchern auszusäen und zu anhängigen Pflanzarbeiten fachgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Pflanzliste:
Wahlweise zu verwendende Gehölze und Mindestqualität:

Sträucher – mindestens 1x verpflanzt, ohne Ballen
Acer campestre – Feldahorn
Cornus sanguinea – Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa canina – Hundsrose
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Bäume II. Ordnung – 3xv, StU 20-25 cm
Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Malus sylvestris – Wilder Apfel
Pyrus pyraster – Wilder Birnbaum

Sträucher – STR, 1XV, MW, 70-90 HO
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn
Cornus sanguinea – Hartriegel
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa canina – Hundsrose
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Auf giftige Gehölzarten ist aufgrund der geplanten Spielfläche zu verzichten.

11.3 Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die mit der Ziffer (2) gekennzeichnete Gehölzfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, sowie bei Ausfall standort- und funktionsgerecht zu ersetzen. Im Wurzelschutzbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) festgesetzter Bäume sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen verboten und sonstige Erdarbeiten grundsätzlich zu vermeiden. Im Falle von unvermeidbaren Abweichungen von Satz 2 ist die Erhaltung der Bäume durch fachgerechte Wurzelbehandlung sowie Stamm- und Kronenschutz zu sichern. Hierbei ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Bei Pflanzungen sind die in der Pflanzliste gemäß der textlichen Festsetzung 11.2 aufgeführten Arten zu verwenden.

11.4 Begrünung der Freiflächen
Die unversiegelten Flächen sind mit Rasen, bodendeckenden Gehölzen, Stauden und Sträuchern (Auswahl s. Pflanzliste 11.2) gärtnerisch zu gestalten.

11.5 Begrünung von Tiefgaragen
Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind, bis auf den Anteil notwendiger technischer Einrichtungen und Aufbauten (Lüftungsschächte, Treppenausgänge, Oberlichter o.ä.), Wege- und Spielflächen, Fahrradstellplätzen und -anlagen, sonstigen zulässigen Nebenanlagen sowie von Terrassen angrenzender Wohnungen, vollflächig gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Hierzu ist auf der Tiefgaragendecke ein Bodenaufbau mit einer Substratstärke von mindestens 40 cm vorzunehmen und eine Bepflanzung mit Rasen, bodendeckenden Gehölzen, Stauden und Sträuchern (Auswahl s. Pflanzliste 12.2) anzulegen. Bei Bäumen muss ein Bodenaufbau mit einer Substratstärke von 80 cm für den Wurzelbereich vorgenommen werden. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

11.6 Dachbegrünung
Flachdächer sind mindestens extensiv nach den anerkannten Stand der Technik zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratstufage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C von 0,5 erzielt.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Dachfläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der technischen Baubegleitung ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln), Wartungswegen und Dachterassen sind die Dächer der obersten Geschosse flächig zu begrünen.

11.7 Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen
Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, sind die Photovoltaikmodule auf Aufständerungen anzuordnen und unterhalb der PV-Elemente zu begrünen.

§12 Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Solaranlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die Bruttodachflächen der Gebäude zu mindestens 40 % mit Solarmodulen zur Nutzung der Sonnenenergie zu belegen. Ausgenommen davon sind:

III Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW, § 89 BauO NRW)

§ 1 Dachformen
Im Sondergebiet Sondergebiet (SO) und in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind nur Flachdächer mit einer Neigung von max. 10° zulässig.

§ 2 Oberstes Nicht-Vollgeschoss
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 89 Bau O NRW und § 31 Abs. 1 BauGB)
Wird über die festgesetzte maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse hinaus ein zusätzliches Nicht-Vollgeschoss ausgeführt, muss dieses Geschoss an allen Gebäudeseiten um mindestens 1,0 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückspringen.

Ausnahmsweise darf auf den Rücksprung des obersten Nicht-Vollgeschosses in den Bereichen verzichtet werden, in denen die Außenwand des darunterliegenden Geschosses bereits um mindestens 1,0 m gegenüber der Baugrenze zurückspringt.

§ 3 Werbeanlagen
Für die Werbeanlagen im Sonstigen Sondergebiet (SO) gelten folgende Festsetzungen:

Werbeanlagen sind in ihren Größenverhältnissen und ihrer Gestaltung den Gebäudeproportionen unterzuordnen. Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen weiterhin anch Umfang und Gestaltung nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Haustassaden dürfen nicht zu einer optischen Einheit zusammengefasst werden.

Werbeanlagen dürfen weder Traufen noch Gesimse überschreiten. Sie müssen sich in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Flächenhafte Werbeanlagen über 1,00 m² Größe, an Fassaden, vor Fassaden und an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlagen nicht die Summe aus mehreren Teilen der bestehenden Werbefläche 2,00 m² nicht überschreitet. Blendende, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 4 Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen
Als Gärten zu öffentlichen Verkehrsflächen werden in den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) die Bereiche von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu straßenzugewandten Gebäudeseite und zwischen den Gebäuden von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur seitlichen Verlängerung der straßenzugewandten straßenzugewandten Gebäudeseite definiert. Mindestens 80% dieser definierten Fläche sind zu begrünen. Eine vollflächige Versiegelung ist bis auf den Anteil notwendigen Erschließung (Zuwegung zum Eingang, Fahrradstellplätze, Tiefgaragenerschließen) und der Terrassenflächen unzulässig. Das Anlegen von Steingärten (Schotter, Bruchsteine, etc.) ist nicht zulässig.

§ 5 Einfriedungen
Einfriedungen von Gebäuden und Grundstücken, die zu öffentlichen Verkehrswegen orientiert sind, sind nur in Form von lebenden Hecken zulässig. Immergrüne Zäune, die die festgesetzte Höhe der Hecke nicht überragen, sowie außenliegende Mauern bis zu 50 cm Höhe sind zulässig. Die Heckenpflanzungen sind vorwiegend als Form- bzw. Schnitthecke aus Laubgehölzen auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Hecken sind in einer Reihe mit 3 Pflanzen / Ifd. Meter zu pflanzen. Die Höhe muss zwischen 0,8 m und 1,0 m gehalten werden. Als geeignete Arten werden Sträucher vorgeschlagen, die sich als Form- oder Schnitthecke eignen.

Pflanzliste: Wahlweise zu verwendende Gehölze und Mindestqualität:
Sträucher – mindestens 1x verpflanzt, ohne Ballen
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn
Cornus sanguinea – Hartriegel

§ 6 Müllbehälter
Die eingehausten Müllbehälter auf der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Gemeinschaftsanstellfläche für überdachte und / oder eingehauste Müllbehälter" mit der Kennzeichnung GMG sind unter Verwendung von Rank- und/oder Kletterpflanzen oder durch Heckenpflanzungen dauerhaft einzugrünen.

IV Hinweise für den gesamten Planbereich

1 **Angleichung von Geländehöhen**
Ausserhalb der festgesetzten Fläche für die Tiefgarage ist eine Angleichung der Geländehöhen auf das Niveau des Tiefgaragendachaufbaus und im Bereich der angrenzenden Grundstücke bzw. Straßen auf deren Geländehöhen zulässig.

2 **Baumschutzsatzung**
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

3 **Kampfmittel**
Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Die zu bebauenden Flächen sind auf Bomben im Bereich der Bombenlänge zu absuchen. Die Verdachtspunkte 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 5618 und 23 wurden bereits bearbeitet.

Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombenlänge die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KMBeseitigung) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr erforderlich. Die angegebenen Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sind rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail (kampfmittel@stadtdo.de) mit dem Ordnungsamt - Abteilung für allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten - Kampfmittelbeseitigung abzustimmen.

Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund - Abteilung Sicherheitswesen, Ope 1 (Tel. 0231 / 50-25219, -25955) - oder die Polizei zu verständigen.

4 **Bodenaushub und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Unterer Denkmalbehörde (denkmalbehoerde@stadtdo.de) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 93750, Fax 02761 - 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Zusätzlich darf der Hydrantenabstand zu jedem Gebäude im Bebauungsplanbereich 200 m nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ / Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

14 **Artenschutz**
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verfahren. In diesem Fall sind durch einen Dachziegel Maßnahmen zu entwickeln, die das Auslösen von Verbotstatbeständen